



Betriebsreglement

Kindertagesstätte

Seite

1.	Anschrift	2
2.	Einleitung.....	2
3.	Sinn und Zweck.....	2
4.	Pädagogische Ziele und Grundsätze	2
5.	Qualität und Professionalität	3
6.	Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands	3
7.	Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte	3
8.	Organigramm (beide Standorte)	4
9.	Personal	4
10.	Öffnungszeiten	4
11.	Betreuungsangebot.....	4
12.	Tagesablauf.....	4
13.	Bring- und Abholzeiten	5
14.	Ferien und Feiertage	5
15.	Kindergruppen.....	5
16.	Aufnahmebedingungen	5
17.	Eingewöhnung.....	6
18.	Kleidung und eigene Spielsachen.....	6
19.	Verpflegung	6
20.	Krankheit / Unfall	6
21.	Versicherung	6
22.	Platzreservation.....	6
23.	Betreuungsvertrag.....	7
24.	Vertragsdauer und Kündigung	7
25.	Änderung der Personalien	7
26.	Hygiene und Sicherheit	7
27.	Vereinsmitgliedschaft	8
28.	Elternarbeit	8
29.	Betreuungstarife	8
30.	Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens	9
31.	Zahlungsregelung.....	10
Anhang 1: Tariftabellen		11
Anhang 2: Berechnung des massgebenden Einkommens		

1. Anschrift

Kindertagesstätte

Chinderhuus Küssnacht, Im Bethlehem 1, 6405 Immensee

Tel. 041 850 67 16

E-Mail Krippenleitung: krippenleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

E-Mail Geschäftsleitung: geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

Internet: www.chinderhuus-kuessnacht.ch

2. Einleitung

Gestützt auf Art. 6.7 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Chinderhuus' das nachfolgende Betriebsreglement, welches umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte des Chinderhuus' Küssnacht (kurz Chinderhuus) gibt. Es orientiert über Organisation, pädagogische Ziele, Grundsätze, Strukturen, Tagesablauf, Personal, Finanzen, Tarife, usw.

Eltern, Geldgeber und weitere Interessenten gewinnen somit einen Überblick des Betriebes.

3. Sinn und Zweck

Das Chinderhuus bietet Kindern verschiedener Altersstufen, Kulturen & sozialen Schichten sowie Kindern mit einer leichten Behinderung eine professionelle, familienergänzende Tagesbetreuung. In einem anregenden & vertrauensvollen Umfeld werden Kinder nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen betreut.

Die familienergänzende Tagesbetreuung dient verschiedenen Bedürfnissen der Familien. Das Chinderhuus fördert bewusst die Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit und schafft einen Freiraum für Eltern, um eigenen Bedürfnissen nachzukommen. Dem Kind ermöglicht dieses Umfeld, einen sozialen Umgang auch ausserhalb der Familie zu erlernen.

Mit sozialverträglichen Betreuungstarifen will das Chinderhuus erreichen, dass alle Kinder aus dem Bezirk Küssnacht das Betreuungsangebot nützen können.

4. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Im Chinderhuus stehen das Wohlbefinden und die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit, der Organisation und der Personalpolitik. Das Betreuerteam setzt sich für eine ganzheitliche und professionelle Betreuung des Kindes ein und arbeitet nach dem pädagogischen Konzept des Chinderhuus.

Das Kind wird in seiner Individualität respektiert und die Betreuer(innen) gehen auf seine Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten ein. Es wird in seiner eigenen Entwicklung unterstützt und gefördert. Das Kind wird in seinem Selbstwertgefühl gestärkt und ihm wird geholfen, seinen Platz in der altersgemischten Gruppe zu finden. Im Chinderhuus werden der Gemeinschaftssinn und die gegenseitige Rücksichtnahme gepflegt.

Das Kind wird im Finden des täglichen Rhythmus unterstützt. Es wird angeleitet, Regeln zu akzeptieren, die für sich und für die Gruppe von zentraler Bedeutung sind.

5. Qualität und Professionalität

Die Kindertagesstätte ist mit dem Qualitätslabel "Qualikita" und dem Label für Bewegung "Purzelbaum" zertifiziert.

Das pädagogische Konzept, die Qualifikationen und Anzahl der Betreuer(innen) sowie die räumliche Gestaltung entsprechen den Standards des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Regelmässig wird die pädagogische Arbeit reflektiert, den neuen Erkenntnissen angepasst und weiterentwickelt. Das Chinderhuus arbeitet lösungsorientiert und geht verantwortungsvoll mit Ressourcen und Fähigkeiten um.

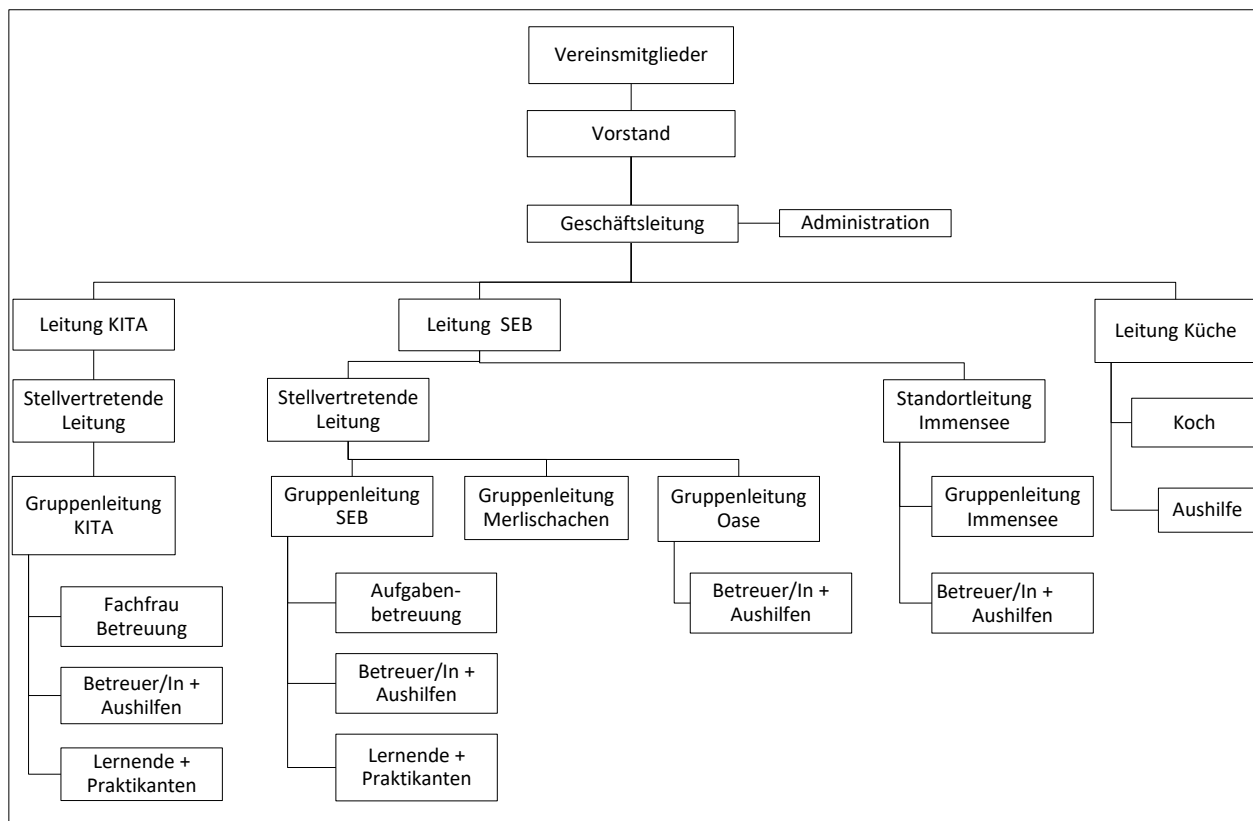
6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands

Das Chinderhuus Küssnacht besteht seit 1991, verfügt über eine Betriebsbewilligung sowie über eine Anerkennung des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und untersteht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schwyz. Der Verband kibesuisse berechtigt das Chinderhuus, Lernende im Bereich Fachfrau Betreuung (Fachrichtung Kind) auszubilden.

7. Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte

Das Chinderhuus wird vom Verein Tagesstätte Chinderhuus getragen. Der Vorstand dieses Vereins ist für die Kindertagesstätte verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Geschäftsleitung bildet die Schnittstelle zwischen dem Vorstand und den Standortleitungen. Sie ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Führung und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

8. Organigramm



9. Personal

Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Alle Mitarbeiter(innen) verfügen über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Der Stellenplan ist so ausgelegt, dass mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist. Bei mehr als sechs besetzten Plätzen muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Zusätzlich bestehen Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

10. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:30 Uhr

11. Betreuungsangebot

- ganzer Tag von 07:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Vormittag mit Mittagessen von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr

12. Tagesablauf

Alle Kleinkindergruppen sind grundsätzlich autonom, wobei das unterschiedliche Alter der Kinder im Tagesablauf berücksichtigt wird.

Die Kinder werden zwischen 07:00 und 08:45 ins Chinderhuus gebracht. Zwischen 08:00 und 08:30 wird in der Gruppe gefrühstückt. Zum Znüni gibt es um 09:00 Früchte. Anschliessend gestaltet sich der Vormittag

flexibel nach den Bedürfnissen der Kinder. Kleine gemeinsame Sequenzen wie z.B. geführte Tätigkeiten, Ausflüge, Singen usw. bereichern den Alltag. Wir legen grossen Wert darauf, möglichst viel Zeit an der frischen Luft zu verbringen. Deshalb finden die Sequenzen und das Freispiel über den Tag verteilt drinnen und draussen statt. Um 11:30 wird in jeder Gruppe zu Mittag gegessen. Nach dem Mittagessen und dem anschliessenden Zähneputzen ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen. Nach einem abwechslungsreich gestalteten Nachmittag kommen die Kinder zum Zvieri zusammen. Ab 17:00 können die Kinder abgeholt werden.

13. Bring- und Abholzeiten

Morgens: zwischen 07:00 Uhr und 08:45 Uhr
Mittags: zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr
Abends: zwischen 17:00 Uhr und 18:30 Uhr

Die Eltern sind für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich, das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab. Die Bring- und Abholzeiten müssen eingehalten werden. Wird das Kind von einer dem Krippenteam unbekannten Person abgeholt, bitten wir die Eltern, dies im Voraus mitzuteilen, anderenfalls müssen wir das Kind zurückbehalten.

Aus Sicherheitsgründen werden die Eingangstüren zu den Gruppenräumen ausserhalb der Bring- und Abholzeiten geschlossen gehalten.

14. Ferien und Feiertage

Während den Weihnachtsferien ist das Chinderhuus eine Woche geschlossen.

An den regionalen, kantonalen und eidgenössischen Feiertagen ist das Chinderhuus geschlossen.

Die aktuelle Ferien- und Feiertagsliste ist auf der Homepage aufgeschaltet.

15. Kindergruppen

Am Standort Im Bethlehem bietet das Chinderhuus drei altersgemischte Gruppen an. Eine Gruppe umfasst in der Regel maximal 12 Plätze. Kinder unter 18 Monaten und Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze.

16. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Kindergarten Eintritt.

Damit die Kinder mit dem Chinderhuus vertraut werden, muss der minimale Aufenthalt mindestens einen ganzen resp. zwei halbe Tage pro Woche dauern.

Geschwister von Kindern, die bereits im Chinderhuus betreut werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Die anderen Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen. Bei dringenden Notfällen können Ausnahmen gelten. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kinder, die im Bezirk Küssnacht wohnhaft sind, werden zuerst berücksichtigt, da der Bezirk Küssnacht das Chinderhuus finanziell unterstützt.

17. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuer(innen) ausserordentlich wichtig. Sie wird individuell auf das Kind abgestimmt. Es ist wichtig, dass sich die Eltern genügend Zeit dafür nehmen.

18. Kleidung und eigene Spielsachen

Dieser Punkt wird ausführlich im Infoblatt für Eltern behandelt. Für mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck sowie Wertgegenstände kann keine Verantwortung übernommen werden.

19. Verpflegung

Frühstück und Znüni (bestehend aus Früchten) am Morgen, Mittagessen und Zvieri am Nachmittag erhalten die Kinder im Chinderhuus.

Babynahrung (Schoppen und Breikost) bringen die Eltern des Kindes ins Chinderhuus mit, solange das Baby noch keine Kleinkindernahrung zu sich nimmt.

20. Krankheit / Unfall

Krankheiten und Unfall müssen der Gruppenleiterin rechtzeitig gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine Betreuung im Chinderhuus möglich ist, im Zweifelsfall darf ein Arztzeugnis angefordert werden. Die Kinder sollten 24 Stunden fieberfrei sein, bevor sie wieder im Chinderhuus betreut werden. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten und Fieber kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt ins Chinderhuus besprochen werden. Ebenso sollte das Chinderhuus über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall (auch Zahnunfall) im Chinderhuus werden die Eltern und nötigenfalls auch der Arzt, der bei der Anmeldung angegeben wurde, sofort benachrichtigt. Falls dieser unerreichbar ist, wird der Chinderhuus Arzt bzw. Zahnarzt benachrichtigt. In Notfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim Chinderhuus.

21. Versicherung

Die Eltern benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

22. Platzreservation

Reservationen sind bis maximal 6 Monate vor Antritt eines Kindes, welches das Chinderhuus noch nicht besucht, bei der Standortleitung möglich. Die Höhe der Reservationsgebühr entspricht dem Betreuungsbeitrag von 2 Monaten. Die Reservation ist gültig nach Erhalt der Reservationsgebühr. Die Reservationsgebühr kann nicht rückerstattet werden. Sobald das Kind die Kindertagesstätte besucht, wird die erste Monatsgebühr von der Reservationsgebühr in Abzug gebracht. Der Restbetrag (die 2. vorausbezahlte Monatsgebühr) behält das Chinderhuus als Depot. Dieses wird beim Austritt des Kindes wieder ausbezahlt.

23. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den sorgeberechtigten Eltern und dem Chinderhuus. Der Betreuungsvertrag enthält Angaben zum betreuten Kind, Angaben zur Familie sowie Angaben zur Betreuung (Beginn, Tage). Der Betreuungsvertrag fixiert den Betreuungstarif, das Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Der erste Betreuungsvertrag mit dem Chinderhuus ist von beiden Eltern zu unterzeichnen. Vertragsänderungen erlangen ihre Gültigkeit bereits mit der Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils.

24. Vertragsdauer und Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Eine Reduktion der Betreuungstage muss unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist der Standortleitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderung wird nach verfügbaren freien Plätzen auf den nächsten Monatsanfang erfolgen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Änderungsbeginn der Standortleitung vorliegen.

Jegliche Vertragsänderungen müssen schriftlich an die Standortleitung erfolgen. Der Schriftverkehr kann per E-Mail vorgenommen werden und erlangt seine Gültigkeit mit der Bestätigung des Empfängers.

Bis zum Ablauf der Kündigungs- oder der Änderungsfrist ist das volle Betreuungsgeld zu bezahlen.

Wenn Probleme auftreten, welche weder in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können bzw. bei Zahlungsunfähigkeit, können Kinder zeitlich beschränkt oder dauernd ohne Einhaltung einer Frist vom Besuch und der Betreuung im Chinderhuus ausgeschlossen werden.

25. Änderung der Personalien

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Zivilstand müssen innerhalb von 14 Tagen der Standortleitung schriftlich gemeldet werden.

26. Hygiene und Sicherheit

Das Chinderhuus Team arbeitet nach einem eigens entwickelten Hygienekonzept. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Auch verfügt das Chinderhuus über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen, und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen.

Sowohl beim Hygiene- als auch beim Sicherheits- und Notfallkonzept handelt es sich um umfangreiche Dokumente, welche jederzeit im Chinderhuus eingesehen werden können.

27. Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eltern mit gültigem Betreuungsvertrag. Da der Verein die Betriebskosten unter anderem durch die Mitgliederbeiträge (z. Zt. CHF 100.- pro Jahr für Eltern) decken muss, freut sich der Vorstand immer, wenn Eltern auch nach dem Austritt ihres Kindes aus dem Chinderhuus Vereinsmitglieder bleiben und das Chinderhuus weiterhin mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen.

28. Elternarbeit

Eine Elternarbeit im Sinne einer aktiven Mitarbeit im Betrieb ist nicht vorgesehen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des gegenseitigen Austauschs und bei Bedarf in Gesprächen über das Kind.

29. Betreuungstarife

Das Chinderhuus ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Betreuungstarife sind sozial abgestuft. Nur der Vollkostensatz, welcher auf der höchsten Einkommensstufe angewendet wird, deckt alle Betriebskosten. Kommen die anderen Tarifstufen zur Anwendung, wird die Unterdeckung finanziert durch Beiträge vom Bezirk Küssnacht und den Kirchgemeinden, durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und Beiträge von Dritten. Die abgestuften Betreuungstarife kommen grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn beide Eltern berufstätig sind. Über diesbezügliche Ausnahmeregelungen, wie z.B. Krankheit oder Aus- und Weiterbildung, entscheidet die Geschäftsleitung. Im Weiteren muss mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil im Bezirk wohnhaft oder berufstätig ist. Ansonsten gilt der Vollkostensatz (Tarifstufe10). Die Tariftabelle finden Sie im Anhang 1 des Betriebsreglements.

In der Monatspauschale sind die Betriebsferien (1 Woche / Jahr) sowie die Feiertage berücksichtigt. Für die intensivere Betreuung von Babies und Kleinkindern bis 18 Monaten wird ein Zuschlag von 10% erhoben. Werden mehrere Kinder derselben Familie in der Kindertagesstätte betreut, so wird ab dem 2. Kind ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

Die Eingewöhnung vor Vertragsbeginn bzw. an den nicht im Vertrag fixierten Betreuungstagen wird pro angebrochene Stunde mit einem Ansatz von 3.57% der Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Ein Abtausch von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, wenn eine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt und sofern die Kindergruppe noch über freie Plätze verfügt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Kind zusätzlich tageweise nach Verfügbarkeit zu den im Anhang 1 aufgeführten Tarifen im Chinderhuus betreuen zu lassen.

Der Betreuungsbetrag muss grundsätzlich bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht anwesend ist. Dauert eine Krankheit oder ein Unfall länger als zwei Wochen, wird den Eltern bei Vorlegung eines Arztzeugnisses ab der 3. Woche 50% des Betreuungsbetrages gutgeschrieben.

30. Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens

Grundsätzlich wird der kostendeckende Tarif angewendet. Soll nicht der kostendeckende Tarif verrechnet werden, sind von beiden Eltern (wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammenleben: **Vater und Mutter**, ansonsten der sorgeberechtigte Elternteil) vor Beginn der Betreuung die benötigten Unterlagen einzureichen.

Die Berechnung des **aktuellen**, massgebenden Einkommens stützt sich grundsätzlich auf die letzte Steuererklärung. Dies jedoch nur, wenn seit der letzten Steuererklärung keine massgebenden Änderungen (+/- Fr. 5'000.- aufs Jahr gerechnet) in den Einkommensverhältnissen vorliegen.

Einzureichende Unterlagen:

- Steuererklärung Kanton Schwyz Formular 1 (a-d) und Formular 4 (insgesamt 3 Seiten).
- Im Falle einer massgeblichen Änderung in den aktuellen Einkommensverhältnissen zu der letzten Steuerperiode, sind weitere Unterlagen (wie z.B. Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen, Angaben über einen allfälligen 13. Monatslohn sowie über Boni und Gratifikationen, Kinder- und Familienzulagen, Alimenten, Renten, Nebenverdienste oder sonstige Einkommen) einzureichen.

Falls **Personen im selben Haushalt** wie der/die Vertragsunterzeichnende(n) wohnen, die nicht in der Steuererklärung aufgeführt sind (Bsp. neuer Lebenspartner, welcher nicht der Vater des betreuten Kindes ist), muss dies der Geschäfts- oder Standortleitung ohne Aufforderung beim Einreichen der Unterlagen angegeben werden. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird in solchen Fällen ein Zuschlag von CHF 30'000.- pro Jahr erhoben.

Bei **Selbständigerwerbenden** wird eine Pauschale in der Höhe von Fr. 30'000.- für geschäftlich geltend gemachte Lebenshaltungskosten eingerechnet.

Familien mit mehreren Kindern, die im gleichen Haushalt leben, wird ein **Einkommensabzug ab dem 2. Kind** (auch wenn wir nur ein Kind betreuen) von CHF 6'000.- pro Jahr gewährt.

Die Tarifeinstufung wird mindestens einmal jährlich per 01.08. neu berechnet und überprüft. Die Unterlagen sind der Geschäfts- oder Standortleitung per 31. Mai zu übergeben oder zuzustellen.

Folgendes ist zu beachten:

- Sämtliche massgebende Änderungen in den Einkommensverhältnissen (+/- Fr. 5'000 aufs Jahr gerechnet) sind unverzüglich meldepflichtig.
- Für Lebenspartner, welche im gleichen Haushalt leben, wird eine Kostenbeteiligung von Fr. 30'000 eingerechnet. Diesbezügliche Änderungen sind ebenfalls unverzüglich meldepflichtig.
- Nicht oder zu spät deklarierte Einkommen und Änderungen werden nachbelastet.
- Eine rückwirkende Anpassung der zu bezahlenden Tarife ist nicht möglich.

Bis alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind, wird der kostendeckende Betrag verrechnet. Sobald das massgebende Einkommen ausreichend belegt werden kann, wird die neue Einkommensstufe ab dem Folgemonat angewendet. Einsicht in die Unterlagen haben nur die Geschäfts- und die Standortleitung sowie allenfalls der Kassier. Diese Personen unterstehen der Schweigepflicht. Alle Angaben und eingereichten Unterlagen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Das für die Einstufung massgebende Einkommen kann mittels der Aufstellung im Anhang 2 berechnet werden.

31. Zahlungsregelung

Pro Kind wird beim Eintritt ein Monatsbetrag als Depot erhoben. Dieser wird beim Austritt des Kindes verrechnet oder vergütet

Die Beträge für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen (12x jährlich). LSV oder Daueraufträge sind wünschenswert. Eventuelle Zusatztage sowie Eingewöhnungsstunden werden Ende Monat separat in Rechnung gestellt und sind innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten. Kann der errechnete Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsleitung des Chinderhuus zu stellen.

Anhang 1: Tariftabellen

Monatstarif in CHF Basis 1 ganzer Tag pro Woche		Ganzer Tag mit Mittagessen 07:00-18:30 11.50 Std. 100%		Vormittag mit Mittagessen 07:00-13:30 6.50 Std. 70%		Nachmittag ohne Mittagessen 12:30-18:30 6 Std. 60%	
Stufe	Jahreseinkommen*	Kleinkinder	Babys bis 18 Mt.	Kleinkinder	Babys bis 18 Mt.	Kleinkinder	Babys bis 18 Mt.
10	ab 120'000	500.00	560.00	350.00	392.00	300.00	336.00
9	ab 110'000	464.00	520.00	325.00	364.00	278.00	312.00
8	ab 100'000	428.00	479.00	300.00	336.00	257.00	288.00
7	ab 90'000	392.00	439.00	274.00	307.00	235.00	263.00
6	ab 80'000	356.00	399.00	249.00	279.00	214.00	239.00
5	ab 70'000	320.00	358.00	224.00	251.00	192.00	215.00
4	ab 60'000	284.00	318.00	199.00	223.00	170.00	191.00
3	ab 50'000	248.00	278.00	174.00	194.00	149.00	167.00
2	ab 40'000	212.00	237.00	148.00	166.00	127.00	142.00
1	bis 39'999	176.00	197.00	123.00	138.00	106.00	118.00

Zusätzlicher Betreuungstag in CHF (tageweise)		Ganzer Tag mit Mittagessen 07:00-18:30 11.50 Std.		Vormittag mit Mittagessen 07:00-13:30 6.50 Std.		Nachmittag ohne Mittagessen 12:30-18:30 6 Std.	
Stufe	Jahreseinkommen*	Kleinkinder	Babys bis 18 Mt.	Kleinkinder	Babys bis 18 Mt.	Kleinkinder	Babys bis 18 Mt.
10	ab 120'000	131.00	146.90	91.00	101.90	78.00	87.35
9	ab 110'000	121.70	136.40	84.45	94.60	72.40	81.05
8	ab 100'000	112.30	125.95	77.90	87.25	66.75	74.80
7	ab 90'000	102.95	115.45	71.35	79.90	61.15	68.50
6	ab 80'000	93.60	104.95	64.80	72.55	55.55	62.20
5	ab 70'000	84.25	94.45	58.25	65.25	49.90	55.90
4	ab 60'000	74.90	83.95	51.70	57.90	44.30	49.60
3	ab 50'000	65.50	73.45	45.15	50.55	38.70	43.35
2	ab 40'000	56.15	62.95	38.60	43.20	33.05	37.05
1	bis 39'999	46.80	52.45	32.05	35.90	27.45	30.75

*Jahreseinkommen gemäss Definition im Betriebsreglement

Anhang 2: Berechnung des massgebenden Einkommens

Als das für die Einstufung massgebende Einkommen gilt Folgendes:

Massgebliches Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz**Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil**

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
Zuzüglich übrige Einkünfte (Ziffer 1 Formular 1 D))	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Einkünfte aus privaten Liegenschaften, ohne Eigenmietwert (Ziffer 1.6)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
Total massgebendes Einkommen gemäss Steuererklärung	

LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend (leibliche Mutter / leiblicher Vater)

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte (Ziffer 1 Formular 1 D))	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Einkünfte aus privaten Liegenschaften, ohne Eigenmietwert (Ziffer 1.6)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
Total massgebendes Einkommen gemäss Steuererklärung	

Pauschale Selbständigerwerbende

Lebensunterhaltskosten CHF 30'000 pro Jahr	
--	--

Kostenbeteiligung LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend

(nicht leibliche Mutter / nicht leiblicher Vater) CHF 30'000 pro Jahr	

Abzug CHF 6'000 pro weiteres Kind (exkl. 1. Kind)

Total Abzug für weitere Kinder	

Für die Tarifeinstufung massgebendes Einkommen

--	--